



Resolutionen und Beschlüsse

der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

30. Juni – 2. Juli 1999

Generalversammlung
Offizielles Protokoll Einundzwanzigste Sondertagung
Beilage 2 (A/S-21/7)



HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Tagesordnung.....	1
II. Resolution auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses.....	3
III. Resolution auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	5
IV. Beschlüsse	25

I. TAGESORDNUNG¹

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Uruguays
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die einundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
6. Ablauf der Tagung
7. Annahme der Tagesordnung
8. Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung
9. Annahme des Schlussdokuments

¹ Siehe auch Abschnitt IV.B, Beschluss S-21/22.

II. RESOLUTION AUF GRUND DES BERICHTS DES VOLLMACHTENPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

S-21/1. Vollmachten der Vertreter für die einundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*7. Plenarsitzung
2. Juli 1999*

¹ A/S-21/4, Ziffer 14.

III. RESOLUTION AUF GRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-PLENARAUSSCHUSSES DER EINUNDZWANZIGSTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG¹

S-21/2. Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung

verabschiedet die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in der Anlage zu dieser Resolution.

9. Plenarsitzung
2. Juli 1999

integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte, herbeizuführen.

2. In dem Aktionsprogramm wird anerkannt, dass das Ziel der Ermächtigung und der Eigenständigkeit der Frau sowie die Verbesserung ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Stellung ein höchst wichtiger Eigenwert und gleichzeitig für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung unerlässlich ist. Größere Investitionen in

ANLAGE

Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

I. PRÄAMBEL

1. Das am 13. September 1994 im Konsens verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung², das im Bericht der Konferenz enthalten ist und das sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/128 vom 19. Dezember 1994 zu eigen gemacht hat, stand am Beginn einer neuen Ära auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung. Das Ziel des auf der Konferenz verabschiedeten, wegweisenden Übereinkommens bestand darin, die Lebensqualität und das Wohlergehen der Menschen zu steigern und die menschliche Entwicklung zu fördern, indem die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerungs- und Entwicklungspolitiken und -programmen anerkannt werden, die darauf gerichtet sind, die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, die Bildung, insbesondere für Mädchen, die Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter, die Senkung der Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit, den allgemeinen Zugang zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, darunter Familienplanung und sexuelle Gesundheit, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, die Ernährungssicherheit, die Erschließung der Humanressourcen und die Gewährleistung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (S-21/5/Rev.1).

² Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

krankheiten, parasitäre und

nichtdiskriminierendes und berechenbares Handelssystem begünstigen, Anreize für Direktinvestitionen schaffen, die Schuldenlast abbauen und sicherstellen, dass Strukturanpassungsprogramme auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Anliegen eingehen. Die in dem Aktionsprogramm dargestellten Bevölkerungsziele und bevölkerungspolitischen Maßnahmen müssen in internationalen Übereinkünften, beispielsweise auf dem Gebiet der Umwelt und des Handels, entsprechend zum Ausdruck kommen.

17. Die Regierungen der Entwicklungs- und der Übergangsländer sollen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Geber,

sind. Die Regierungen sollen umfangreichere Mittel in geschlechtsdifferenzierte Forschungsarbeiten sowie in Ausbildung und Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der gesundheitlichen Versorgung älterer Menschen, insbesondere armer älterer Menschen, investieren, unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit älterer Menschen, insbesondere älterer Frauen, erschwinglicher, zugänglicher und angemessener Gesundheitsdienste, der Menschenrechte und der Würde der älteren

antwortungsbewusstes Sexualverhalten fördern und die Jugendlichen so vor frühzeitiger und ungewollter Schwangerschaft, sexuell übertragbaren Krankheiten, einschließlich HIV/Aids, sowie vor sexuellem Missbrauch, Inzest und Gewalt schützen, sowie sich der aktiven Mitwirkung und Beteiligung von Eltern, Jugendlichen, Führungspersonlichkeiten auf Ebene der Gemeinden und der lokalen Verbände versichern, um die Zukunftsfähigkeit, die größere Flächendeckung und die Wirksamkeit dieser Programme zu gewährleisten;

c) die Analphabetenquote bei Frauen und Männern senken und sie bis zum Jahr 2005 für Frauen und Mädchen gegenüber dem Wert von 1990 halbieren;

d) die Herbeiführung einer alltagsgerechten Lese- und Schreibfähigkeit bei Erwachsenen und Kindern in den Gegenden fördern, in denen ein Schulbesuch nach wie vor nicht möglich ist;

e) in ihren Entwicklungshaushalten den Investitionen in die Bildung und Ausbildung auch weiterhin hohe Priorität einräumen;

f) angemessen ausgestattete Einrichtungen bereitstellen, indem bestehende Schulen instand gesetzt und neue gebaut werden.

36. In dem Aktionsprogramm wurde anerkannt, dass umfangreichere Kenntnisse, ein besseres Verständnis und ein verstärktes Engagement der Öffentlichkeit auf der individuellen bis hin zur internationalen Ebene für die Verwirklichung seiner Gesamt- und Einzelziele unerlässlich sind. Zu diesem Zweck soll untersucht werden, wie der Zugang zu moderner Kommunikationstechnologie, namentlich Satellitenübertragung und anderen Kommunikationsmechanismen, sowie deren Einsatz gewährleistet werden kann, und es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Bildungsschranken in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu überwinden.

F. *Datensysteme einschließlich Indikatoren*

37. Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit For-

linge und anderen Menschen, die sich in humanitären Notsituationen befinden, insbesondere Frauen und Jugendliche,

re, kostengünstige und wirksame Familienplanungs- und Empfängnisverhütungsmethoden für Männer und für Frauen zu betreiben, insbesondere solche, die den Frauen die Kontrolle überlassen und die sowohl vor sexuell übertragbaren Krankheiten, namentlich HIV/Aids, schützen als auch ungewollte Schwangerschaften verhindern. Alle Akteure müssen sich bei allen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an die international akzeptierten ethischen, technischen und Sicherheitsnormen halten sowie gegebenenfalls an die geltenden Standards für Fertigung, Qualitätskontrolle, Produktgestaltung, Herstellung und Vertrieb.

c

60. Die internationale Gemeinschaft und der Privatsektor sollen darüber hinaus die notwendigen Maßnahmen ergreifen, nach Bedarf insbesondere beim Technologietransfer, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, die Herstellung, Lagerung und Verteilung sicherer und wirksamer Verhütungsmittel und anderer für Dienstleistungen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit unerlässlicher Produkte zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Eigenständigkeit dieser Länder zu stärken.

61. Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wird nachdrücklich aufgefordert, seine Führungsrolle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter auszubauen, soweit es darum geht, den Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen strategischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit von Diensten auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und von Wahlmöglichkeiten bei Produkten für die reproduktive Gesundheit, namentlich Verhütungsmitteln, zu gewährleisten.

C. Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidity

62. Die Regierungen sollen unter stärkerer Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Geber und der internationalen Gemeinschaft,

a) die Querverbindungen erkennen, die zwischen hoher Müttersterblichkeit und Armut bestehen, und die Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidity als einen Vorrangbereich des öffentlichen Gesundheitswesens und als wichtiges Anliegen im Rahmen der reproduktiven Rechte fördern;

b) sicherstellen, dass die Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidity ein Vorrangbereich des Gesundheitssektors ist und dass Frauen leichten Zugang zu grundlegender Geburtshilfe, gut ausgestatteten und mit dem geeigneten Personal versehenen Gesundheitsdiensten für Mütter, fachkundiger Hilfe bei der Entbindung, Notfallversorgung bei Problemgeburten, wirksamer Überweisung und Transport zu höheren Versorgungsebenen, falls notwendig, Versorgung nach der Geburt und Familienplanung erhalten. Bei Reformen des Gesundheitswesens soll die Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidity im Vordergrund stehen und als Indikator für den Erfolg solcher Reformen dienen;

tung von jungen Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In Anbetracht dessen, dass Personen, die mit konventionellen und behandelbaren sexuell übertragbaren Krankheiten infiziert sind, anfälliger für HIV/Aids sind, sowie in Anbetracht der Häufigkeit solcher Krankheiten bei jungen Menschen, ist der Verhütung, Erkennung,

HIV-Infektion und von Aids umfassen, im Einklang mit Ziffer 7.47 des Aktionsprogramms. Die Heranwachsenden und Jugendlichen selbst sollen an der Gestaltung und Bereitstellung dieser Informationen und Dienste voll beteiligt werden, unter gebührender Berücksichtigung der elterlichen Führung und Verantwortung. Besondere Aufmerksamkeit soll schutzbedürftigen und benachteiligten Jugendlichen gelten;

d) die zentrale Rolle der Familien, der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung ihrer Kinder und bei der Formung ihrer Einstellungen anerkennen und fördern und sicherstellen, dass Eltern und andere für das Kind gesetzlich verantwortliche Personen darüber aufgeklärt werden, wie sie Heranwachsende im Einklang mit deren wachsenden Fähigkeiten über die sexuelle und die reproduktive Gesundheit informieren können, und dass sie in die Bereitstellung dieser Informationen einbezogen werden, damit sie ihre Rechte und ihre Verantwortung gegenüber den Jugendlichen wahrnehmen können;

e) unter gebührender Achtung der Rechte, der

Fragen im Zusammenhang mit Bevölkerung und Entwicklung erörtert werden.

78. Die Regierungen, die Bürgergesellschaften der einzelnen Staaten und das System der Vereinten Nationen sollen sich um erweiterte und verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation bemühen, mit dem Ziel, ein förderliches Umfeld für Partnerschaften zur Durchführung des Aktionsprogramms zu schaffen. Die Regierungen und die Organisationen der Bürgergesellschaften sollen im Hinblick auf eine verbesserte Rechenschaftslegung Systeme entwickeln, die größere Transparenz und verstärkte Weitergabe von Informationen gewährleisten.

79. Den Regierungen wird nahe gelegt, die wichtige und ergänzende Rolle anzuerkennen und zu unterstützen, die die Bürgergesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene spielen kann, wenn es darum geht, Einstellungen zu verändern und Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms zu ergreifen.

80. Den Regierungen wird außerdem nahe gelegt, die wichtige und ergänzende Rolle anzuerkennen und zu unterstützen, die die Bürgergesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene spielen kann, wenn es darum geht, Bevölkerungsgruppen dabei zu helfen, ihre Bedürfnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, darunter auch der Pflege der reproduktiven Gesundheit, mitzuteilen und zu decken.

81. Die Regierungen und die internationalen Organisatio-

Sorge tragen, dass seine Dienstleistungen und Produkte hohen Qualitätsansprüchen und international akzeptierten Normen genügen, dass seine Tätigkeiten auf eine sozial- und kulturverträgliche, annehmbare und kostenwirksame Weise durchgeführt werden, dass er die verschiedenen Religionen, die ethischen Wertesysteme und das kulturelle Erbe der Bevölkerung eines jeden Landes uneingeschränkt achtet und dass er die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Grundrechte, auf die in dem Aktionsprogramm verwiesen wird, einhält.

87. Die Parlamentsabgeordneten und die Mitglieder gesetzgebender Organe der einzelnen Staaten werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms notwendigen Gesetzesreformen durchgeführt werden und verstärkte Bewusstseinsbildung betrieben wird. Ihnen wird nahe gelegt, sich für die Durchführung des Aktionsprogramms einzusetzen, so gegebenenfalls auch durch die Zuweisung von Finanzmitteln. Nach Bedarf soll auf subregionaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamentsabgeordneten stattfinden.

88. Zur Förderung und Aufrechterhaltung des vollen Potenzials der Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich der Süd-Süd-Initiative "Partner in Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen"⁹, sollen Geberländer und der Privatsektor externe Finanzmittel und Unterstützung gewähren, um den Austausch einschlägiger Erfahrungen und die Mobilisierung technischen Sachverständs und anderer Ressourcen zwischen den Entwicklungsländern zu fördern. Aktualisierte Informationen über die in den Entwicklungsländern verfügbaren Institutionen und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung, einschließlich der reproduktiven Gesundheit, sollen zusammengestellt und verbreitet werden.

89. Alle zuständigen Organe und Instanzen des Systems der Vereinten Nationen sollen im Rahmen der bestehenden Mechanismen ihre konkreten Führungsrollen und Aufgaben weiter klar definieren und sich verstärkt um die Förderung einer systemweiten Koordinierung und Zusammenarbeit, insbesondere auf Landesebene, bemühen. Die zwischenstaatliche Tätigkeit der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung soll ebenso gestärkt werden wie die interinstitutionelle Koordinierungsrolle des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und der reproduktiven Gesundheit.

90. Die Regierungen, die Organisationen der Bürgergesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene und das System der Vereinten Nationen werden nachdrücklich aufgefordert, sich hinsichtlich der Gestaltung, Durchführung und Bewertung

von Politiken und Programmen für Jugendliche mit Jugendorganisationen zu beraten.

VI. MOBILISIERUNG VON RESSOURCEN

91. Wie in Kairo vereinbart, müssen alle Regierungen dringend größeren politischen Willen aufbringen und ihre Selbstverpflichtung zur Mobilisierung internationaler Hilfe bekräftigen, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu beschleunigen, was wiederum zur Förderung der breiteren Bevölkerungs- und Entwicklungsagenda beitragen wird.

92. Alle entwickelten Länder werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Verpflichtung auf die Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms, insbesondere die damit verbundenen geschätzten Kosten, zu stärken, und alles zu tun, um die vereinbarten, für seine Durchführung schätzungsweise benötigten Mittel zu mobilisieren, wobei der Bedarf der am wenigsten entwickelten Länder vorrangig gedeckt werden soll.

93. Alle Entwicklungs- und Übergangsländer werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Verpflichtung auf die Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms, insbesondere die damit verbundenen geschätzten Kosten, zu stärken und sich auch künftig um die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu bemühen. Die Entwicklungsländer, die entwickelten Länder und die Übergangsländer werden nachdrücklich aufgefordert, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die technische Zusammenarbeit und den Technologien

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 13 (E/1996/33), Erster Teil, Kap. XV, Ziffer 198, Beschluss 96/09.*

andere Krankheiten, denen von der Weltgesundheitsorganisation besonders schwere Auswirkungen auf die Gesundheit

IV. BESCHLÜSSE

INHALT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN			
S-21/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-21/PV.1).....	3 a)	25
S-21/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-21/PV.1).....	4	25
S-21/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-21/PV.1)	6	25
S-21/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-21/PV.1)	6	26
S-21/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-21/PV.1)	6	26
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE			
S-21/21	Regelungen für die Organisation der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-21/PV.1)	6	27
S-21/22	Annahme der Tagesordnung (A/S-21/PV.1).....	7	28
S-21/23	Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an der Plenardebatte (A/S-21/PV.9)	6	28

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-21/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass die Mitgliedschaft des nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzten Vollmachtenprüfungsausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung die gleiche sein wird wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung.

Somit gehörten dem Ausschuss die folgenden Mitgliedstaaten an: CHINA, FIDSCHI, JAMAICA, MALI, NEUSEELAND, die RUSSISCHE FÖDERATION, SIMBABWE, VENEZUELA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.

S-21/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der einundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen solle.

Somit wurde Didier OPERTI (Uruguay) zum Präsidenten der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gewählt.

S-21/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass die Vizepräsidenten der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der einundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

¹ Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Siehe dazu auch den Beschluss S-21/15.

Somit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: BRUNEI DARUSSALAM, CHINA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GEORGIEN, JEMEN, KAMERUN, LESOTHO, LIBERIA, MAROKKO, MYANMAR, NICARAGUA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SAN MARINO, SENEGAL, SURINAME, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TURKMENISTAN, UGANDA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-21/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf der einundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Folgende Personen wurden zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

*Ausschuss für besondere
politische Fragen und
Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss):*

Pablo MACEDO (Mexiko)

Zweiter Ausschuss:

Bagher ASADI (Islamische Republik Iran)

Dritter Ausschuss:

Ali HACHANI (Tunesien)

Fünfter Ausschuss:

Movses ABELIAN (Armenien)

RUNEI

Gabriella VUKOVICH (Ungarn)
Jacob Botwe WILMOT (Ghana)
Ryuichiro YAMAZAKI (Japan).

Auf derselben Sitzung beschloss der Ad-hoc-Plenarausschuss, dass Frau VUKOVICH auch als Berichterstatterin fungieren werde.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-21/21. Regelungen für die Organisation der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss der einundzwanzigsten Sondertagung² die folgenden Regelungen für die Organisation der Sondertagung:

A. Präsident

1. Die einundzwanzigste Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

B.

9. Sofern die Zeit ausreicht und eingedenk des Beschlusses 51/467 der Generalversammlung vom 18. April 1997 darf vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung auch eine begrenzte Anzahl nichtstaatlicher Organisationen Erklärungen im Plenum abgeben.
10. Vertreter des Systems der Vereinten Nationen dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben.
11. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen dürfen Erklärungen im Ad-hoc-Plenarausschuss abgeben.

I. Zeitplan der Plenarsitzungen

11. Während des dreitägigen Tagungszeitraums werden neun Plenarsitzungen abgehalten. Es

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer einundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
S-21/1	Vollmachten der Vertreter für die einundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	3 b)	7.	2. Juli 1999	3
S-21/2	Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung.....	8 und 9	9.	2. Juli 1999	5

BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen					
S-21/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses.....	3 a)	1.	30. Juni 1999	25
S-21/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung				

